2020-06-08/2656

Bearbeiter/in: Herr Thiele E-Mail: athiele@schwerin.de

I 01 Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00374/2020 des Ortsbeirates Neumühle, Sacktannen Betreff: Verbesserung der Parkplatzsituation in Neumühle

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die planungsrechtliche Voraussetzung zu schaffen, dass auf dem Grundstück: Gemarkung: Neumühle, Flur: 1, Flurstück: 412/8 ein temporärer Parkplatz errichtet werden kann. Die temporäre Parkplatzfläche soll in Schottertragschicht hergestellt werden.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist rechtlich zulässig

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Mit Datum vom 09.12.2019 wurde der Ortsbeirat wie folgt zum Parkplatz informiert:

"Die vom Ortsbeirat gekennzeichnete Fläche für den gewünschten Parkplatz liegt auf dem Flurstück 412/8 der Landeshauptstadt Schwerin, welches als Grünfläche deklariert ist.

Bei der Errichtung eines Parkplatzes handelt es sich um eine baugenehmigungspflichtige Neubaumaßnahme.

Aktuell sind keine finanziellen Mittel für den Bau von Parkplätzen für private Sportvereine im Teilhaushalt 10 vorgesehen. Diese müssten zur nächsten Haushaltsberatung angemeldet werden.

Die Anlage eines Parkplatzes auf einer Grünfläche, die im FNP als Wohnbaufläche dargestellt ist, bedarf eines Bauantragsverfahrens. Um die planungsrechtliche Situation abzuschätzen, sind nach §35(2) BauGB die sonstigen Belange insbesondere aus dem Fachdienst Umwelt abzuklären. Für solch einen gewünschten Schotterparkplatz am Sportplatz Neumühler SV (entsprechend beigefügter Skizze des OBR) müssten aus Sicht des Fachdienstes Umwelt folgende zwei Punkte beachtet werden:

- Der Parkplatz muss zur nächsten Wohnbebauung (hier wahrscheinlich Fasanenstr. 6) einen Abstand von 28 m aufweisen, um die nächtlichen Spitzenpegel durch das Türen- und Klappenschlagen nicht zu überschreiten

Nach überschläglicher Abstandsmessung würde das bei der angedachten Fläche passen.

- Es darf nur Material eingebaut werden, welches nachweislich gemäß LAGA als Z0 klassifiziert ist. Grund hierfür ist die Lage der Fläche im Wasserschutzgebiet IIIB."

Auch für eine temporäre Nutzung sind die vorgenannten Maßnahmen einzuhalten.

Bernd Nottebaum